



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.047.826

Wien, am 18. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA hat am 22. Dezember 2025 unter der Nr. **4377/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausbreitung islamistischer Ideologien durch Diyanet-nahe Strukturen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 bis 7, 12, 13 und 26:

- *Welche gesicherten Informationen liegen Ihrem Ministerium zu Ismail Hünérlice vor?*
- *Sind die Vorträge Hünérlices in Marchtrenk und Mauthausen Ihrem Ministerium bekannt?*
- *Welche behördliche sicherheitsrelevante Beurteilung liegt zu diesen Vorträgen vor?*
- *Gibt es eine Beobachtung oder Einstufung Hünérlices durch die DSN?*
- *Welche Ergebnisse liegen aus etwaigen Überprüfungen oder Berichten vor?*
- *Welche weiteren Prediger mit ähnlichen ideologischen Inhalten traten seit 2020 in Österreich auf?*
 - a. *Wann und wo fanden diese Auftritte statt?*
- *Gab es einen Austausch mit deutschen Sicherheitsbehörden oder Behörden anderer Staaten zu den genannten Akteuren?*

- *Liegt eine eigene Gefahreneinschätzung Ihres Ministeriums zu antisemitischen oder islamistisch-extremistischen Aussagen der genannten Prediger vor?*
- *Liegt Ihrem Ministerium eine aktuelle Risikoeinschätzung zu Akteuren mit direkter oder mittelbarer Diyanet-Anbindung vor?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 3, 8 bis 11, 20, 23, 29 und 30:

- *Welche Behörden haben diese Veranstaltungen vorab geprüft bzw. begleitet?*
- *Welche Vereine, Moscheen oder Organisationen luden diese Personen ein?*
- *Wurden bei den genannten Veranstaltungen strafrechtlich relevante Inhalte festgestellt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin gesetzt?*
- *Kam es zu Anzeigen oder behördlichen Untersuchungen?*
- *Werden Inhalte solcher Veranstaltungen im Vorfeld von Behörden überprüft?*
- *Welche Gespräche fanden zwischen Ihrem Ministerium und der IGGÖ hinsichtlich extremismuskritischer Themen statt?*
- *Welche Kontrollen und Überprüfungen ausländischer Religionsbediensteter finden statt?*
- *Welche rechtlichen Schritte sieht Ihr Ministerium bei Verstößen vor?*

Die Begrifflichkeiten „diese Veranstaltungen“, „diese Personen“, „extremismuskritisch“, „Kontrolle und Überprüfungen“, „Verstöße“ bedürfen einer Interpretation. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu, weshalb von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen wird.

Zur Frage 14:

- *Welche Konsequenzen drohen Vereinen bei wiederholten Einladungen einschlägiger Akteure?*

Nach geltender Rechtslage muss ein in § 29 Vereinsgesetz 2002 (VerG) normierter Auflösungsgrund vorliegen und die Auflösung im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention geboten sein. „Wiederholte Einladungen einschlägiger Akteure“ sind unter diesem Maßstab zu prüfen.

Zur Frage 15:

- *Welche islamischen Vereine wurden im Zeitraum 2020-2025 (vereinsrechtlich) geprüft? (Bitte um Angabe nach Jahr und Bundesland)*
 - a. *Zu welchen Ergebnissen kamen diese Prüfungen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Aktenvorgänge muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Darüber hinaus wäre von einer Beantwortung dieser Frage auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand zu nehmen, da das Recht auf Datenschutz nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zukommt.

Zur Frage 16:

- *Wer führt in welchen Intervallen diese Prüfungen durch?*

Die Bestimmungen des VerG sehen nicht vor, dass gleichwelche Vereine in Intervallen überprüft werden, sondern führt die Vereinsbehörde anlassbezogene Prüfungen jeglicher Vereine durch.

Zu den Fragen 17 bis 19, 22, 25 und 28:

- *Wie viele ATIB-Standorte befinden sich derzeit in Österreich? (Bitte um Standortangabe)*
- *Wie viele ATIB-Mitglieder zählt ATIB derzeit österreichweit?*
- *Welche ATIB-Standorte luden seit 2020 Diyanet-nahe Prediger oder Referenten ein?*
- *Welche Auflagen bestehen derzeit gegenüber ATIB-Standorten?*
- *Wurden von der IGGÖ selbst Maßnahmen hinsichtlich der genannten Prediger oder Literatur gesetzt?*

- *Wie viele Imame oder Religionsbedienstete stehen derzeit in direkter oder indirekter Tätigkeit für Diyanet?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich zugänglich.

Zur Frage 21:

- *Gab es Verwarnungen, Auflagen oder Verbote gegenüber islamischen Vereinen?*

Die Bestimmungen des VerG sehen keine „Verwarnungen, Auflagen oder Verbote“ gegenüber gleichwelchen Vereinen vor. Nach der geltenden Rechtslage kommt der Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen lediglich die Möglichkeit der behördlichen Auflösung zu. Im Übrigen wird auf die Antworten der Fragen 14 und 15 verwiesen.

Zu den Fragen 24, 27 und 31:

- *Wie bewertet Ihr Ministerium die Rolle der IGGÖ in Bezug auf Prävention, Kontrolle und Distanzierung von extremistischen Strukturen?*
- *Wie bewertet Ihr Ministerium den „Diyanet-Strategieplan 2024-2028“ hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Österreich?*
- *Sind Ihrem Ministerium die Inhalte des Buches „Grundwissen für Frauen - Gemäß der Hanifitischen Madhab“ bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie stuft Ihr Ministerium dieses ein?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

